



Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
I.1 Allgemeines	4
I.1.1 Grundsatz.....	4
I.1.2 Schularten	4
I.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes	5
II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe (nach dem SGBII)	7
II.2 (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten § 28 Abs. 2 SGB II	7
II.2.1 Grundsatz.....	7
II.2.2 Anspruchsberechtigte	7
II.2.3 Höhe und Umfang der Leistungen	7
II.2.4 Antragstellung, Verfahren	9
II.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II	10
II.3.1 Grundsatz.....	10
II.3.2 Anspruchsberechtigte	11
II.3.3 Höhe und Umfang der Leistungen	11
II.3.4 Antragstellung, Verfahren	11
II.4 Schülerbeförderungskosten § 28 Abs. 4 SGB II	12
II.4.1 Grundsatz.....	12
II.4.2 Anspruchsberechtigte	12
II.4.3 Höhe und Umfang der Leistungen	12
II.4.4 Antragstellung, Verfahren	12
II.4.5 Weitere Anspruchsvoraussetzungen	13
II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler § 28 Abs. 5 SGB II	16
II.5.1 Grundsatz.....	16
II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	16
II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler / Anspruchsberechtigte.....	16
II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	16
II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	17
II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.....	18
II.5.2.5 Nachweis der Erforderlichkeit	19
II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung	20
II.5.2.7 Besondere Einzelfälle	20
II.5.2.8 Lernförderung für Kinder mit fehlenden Deutsch-Kenntnissen /Migrationshintergrund	21



II.5.3 Höhe und Umfang der Leistungen	21
II.5.4 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	23
II.6 Mittagsverpflegung § 28 Abs. 6 SGB II	24
II.6.1 Grundsatz	24
II.6.2 Anspruchsberechtigte	24
II.6.3 Höhe und Umfang der Leistungen	25
II.6.4 Antragstellung, Verfahren	26
II.6.5 Verfahren Zuständigkeitswechsel	27
II.6.5.1 Hier: Verfahren Schnittstelle Schulverwaltung	27
II.6.5.2 Hier: Verfahren Abrechnung Essenanbieter Kindergarten	27
II.6.5.3 Verfahren bei Änderung der Anspruchsgrundlage BuT (Zuständigkeitswechsel)	27
II.6.6 Feststellung Anspruchsberechtigung bei Antragstellung	28
II.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Abs. 7 SGB II	29
II.7.1 Grundsatz	29
II.7.2 Anspruchsberechtigte	29
II.7.3 Höhe und Umfang der Leistungen	29
II.7.4 Antragstellung, Verfahren	33
III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld § 6b BKGG	34
III.1 Grundsatz	34
III.2 Anspruchsberechtigte	34
III.3 Antragstellung, Verfahren	34
IV. Leistungen nach §§ 34ff SGBXII	38
V. (betrifft die Mitarbeiter des Versorgungsamtes)	
Arbeitshinweis zur Umsetzung des § 3 Abs. 3 AsylbLG – BuT-Leistungen für Familienangehörige von § 1a AsylbLG-Leistungsberechtigten	38
VI. Sonderregelungen im SGBII	39
VI.1 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	39
VI.1.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	39
VI.1.2 Horizontale Einkommensanrechnung	39
VI.1.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	40
VII. Rückforderung von Leistungen	40



I. Vorwort

Gemäß § 44b Abs. 3 SGB II obliegt den Trägern die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht.

Die Arbeitshilfe soll das Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle **Problemstellungen** aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und **gesetzeskonform anzuwenden** und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen **Prüfkriterien** für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen. Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten des Einzelfalles** berücksichtigen zu können. Eine möglichst identische Umsetzung im SGBII (Jobcenter) und dem SGBXII (Amt für Versorgung und Migration) wird angestrebt. Der kommunale Träger (Landkreis) setzt hierzu die Vorgaben.

Neben der Aufnahme konkreter Fragestellungen der Praxis und Lösungsansätzen hierzu erfasst der **Geltungsbereich** der Arbeitshilfe die Anspruchsberechtigten nach § 6b BKGG (Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld), §§ 34 f SGB XII (Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII) und vorwiegend Anspruchsberechtigte nach dem SGB II, um eine gemeinsame Darstellung sicherzustellen. Auf die Ausführungen zum Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Schulsozialarbeit, zu Finanzierung / Dokumentation / Meldepflichten und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen wird besonders hingewiesen. Die hier aufgeführten Regelungen und Hinweise sind nicht abschließend.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig **angepasst**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der **Rechtsprechung und neuer gesetzlicher Regelungen** zu diesem Aufgabengebiet. Die bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind -soweit bekannt- eingearbeitet. Auf die Erwähnung von Entscheidungen der ersten Instanz –insbesondere im einstweiligen Anordnungsverfahren- wurde mit wenigen Ausnahmen verzichtet.

Zusätzlich wird wie bisher hilfreich sein, dass seitens der kommunalen Träger best-practice-Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets übermittelt werden.

Am 1. August 2019 ist das **Starke-Familien-Gesetz** in Kraft getreten. Es verbessert den Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe (auch „Bildungspaket“ genannt).

Neu ab 01.08.2019: Leistungen für Ausflüge/Klassenfahrten, Schulpaket, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden automatisch mit Hauptantrag oder



Weiterbewilligungsantrag beantragt. Zudem können ab 01.08.2019 alle Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlungen an Anbieter oder als Geldleistungen gewährt werden (siehe § 29 Abs. 1 SGB II).

I.1 Allgemeines

I.1.1 Grundsatz

Gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe sind:

1. §§ 28 + 29 SGB II
2. §§ 34 ff. SGB XII
3. § 6b BKGG
4. §§ 3 + 3a AsylbLG

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Auf die Ausführungen zum „**Hinwirkungsgebot**“ (SGB II) wird hingewiesen. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). In diesem Sinne sollten Eltern weiterhin motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen.

Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird ebenso wie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit weiterhin empfohlen (vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein – Westfalen → Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 28 SGB II“ – 1. Auflage – Stand: 28.04.2011).

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden. Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII (IV.) und BKGG (III.) wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

I.1.2 Schularten

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Für den Freistaat Thüringen werden alle vorhandenen **Schularten** im **§ 4 Abs. 1 ThürSchulG (Thüringer Schulgesetz)** aufgeführt.

Bei Bedarf kann eine Gesamtschule errichtet werden, wenn daneben das Angebot an allgemeinbildenden Schulen im gegliederten Schulsystem gewährleistet ist.



Träger der Schulen

Schulen in Thüringen sind staatliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft. Die staatlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (vgl. § 13 Abs. 1 ThürSchulG).

Schulformen im Einzelnen:

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören in Thüringen (§ 4 Abs. 2-12 ThürSchulG): Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Förderschule.

Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Thüringen zu den allgemeinbildenden Schulen. → Nach einem Urteil des BSG zu § 24a a.F. SGB II (v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R) wird der Inhalt des Begriffs der „allgemeinbildenden Schulen“ nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern vorrangig durch bundesgesetzliche Maßstäbe. Ausdrücklich sollen alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 16/3429 S. 56f).

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen** an **Volkshochschulen**, mit dem Ziel den Realschulabschluss zu erwerben, haben einen Anspruch auf BuT-Leistungen (unter Beachtung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen) - vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Az.: L 6 AS 303/15

Alle berufsbildenden Schulen in Thüringen werden im **§ 8 Abs. 1 Nr. 1-8 ThürSchulG** genannt.

I.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. II.2 – II.7):

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren (Altersgrenze lediglich bei Anspruchsberechtigten nach dem SGBII; im SGB XII ist keine Altersgrenze festgelegt) werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011 (Regelung vor Einführung BuT), werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren (Altersgrenze lediglich bei Anspruchsberechtigten nach dem SGBII; im SGB XII ist keine Altersgrenze festgelegt) zu Beginn eines Schulhalbjahres Leistungen gezahlt. Ab 01.08.2019 erhöht sich der Betrag auf 100,00 € zum 01. August bzw. 50,00 € zum 01. Februar d.J. (vgl. zum Auszahlungstermin im SGB XII: IV.).

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).



3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren (Altersgrenze lediglich bei Anspruchsberechtigten nach dem SGBII; im SGB XII ist keine Altersgrenze festgelegt) übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden kann. Bisher galt ein Betrag i. H. v. 5,00 € als zumutbar – ab 01.08.2019 entfällt diese Regelung.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren (Altersgrenze lediglich bei Anspruchsberechtigten nach dem SGBII; im SGB XII ist keine Altersgrenze festgelegt), die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind i.d.R. Versetzung bzw. Schulabschluss, ebenso: Erreichung der Ausbildungsreife) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren (Altersgrenze lediglich bei Anspruchsberechtigten nach dem SGBII; im SGB XII ist keine Altersgrenze festgelegt) wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/- tagespflege bzw. Schule oder Hort ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können oder diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Rahmen einer monatlichen Pauschale von 15 Euro erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **i. H. v. 15 Euro** oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 180 Euro).

Hiervon umfasst sind Aktivitäten in der Gemeinschaft, z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe etc.. In Ausnahmefällen können nun auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden.



II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe (nach dem SGBII)

II.2 (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten § 28 Abs. 2 SGB II

II.2.1 Grundsatz

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut** werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

II.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind → im SGBXII ist keine Altersgrenze festgelegt. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Insoweit soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.¹

II.2.3 Höhe und Umfang der Leistungen

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen (Klassen-) Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule² oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind³. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem eine Gruppe ausgewählter Schüler (nicht zwangsläufig die gesamte Klasse) während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land, gelegenen

¹ BT-Drs. 17/4095, S. 33

² Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

³ Nicht förderfähig sind gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulflug“ geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-) Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.7.2).



Schule teilnimmt⁴. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Verpflegungskosten die im Gesamtpaket der Fahrt enthalten sind (in Kosten eingerechnete Verpflegung und für alle Schüler gleich hoch), werden übernommen. Alle Kosten, die von den Lehrkräften zur Durchführung der Klassenfahrt eingerechnet und eingesammelt werden, werden als Kosten für einen mehrtägigen Schulausflug anerkannt. Dazu gehören z. B. auch Verpflegungskosten, wenn davon von der Lehrkraft Zutaten für ein gemeinsames Picknick oder gemeinsames Kochen (z. B. in Center-Parks) verlangt werden.

Beträge in Form von Taschengeld für eine Selbstverpflegung werden nicht übernommen. Zum einen handelt es sich hierbei oft um zusätzliche Mahlzeiten (Snacks oder Süßigkeiten) und zum anderen sind bereits in den Regelbedarfssätzen Kosten für die Verpflegung eingerechnet.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände⁵ (Rucksack, Jogginghose o.ä.) können nicht übernommen werden.

Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden (bisher in der Praxis noch keine Relevanz).

Obergrenze für Kosten:

Eine Obergrenze der anfallenden Kosten ist nicht vorgesehen⁶.

⁴ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

⁵ SG für das Saarland, 16.01.2012 – S 12 AS 6/12 ER.

⁶ BSG, 22.11.2011 - B 4 AS 204/10 R – Kosten (auch über 1.000,00 €) sind zu übernehmen, wenn landesrechtliche Vorschriften dies zulassen.



Es bedarf keiner weiteren Abstimmung ab einer bestimmten Kostenhöhe zwischen dem Jobcenter und dem kommunalen Träger.

Die nachfolgende Entscheidung ist zwar zur alten Fassung des § 23 SGB II ergangen. Gleichwohl haben die Rechtsgedanken weiterhin Gültigkeit:

Die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung und einer "Fahrt", also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet.

II.2.4 Antragstellung, Verfahren⁷

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **nicht mehr separat beantragt werden (im SGBII)**. Werden Leistungen nach dem **BKGG** beantragt, muss immer ein Antrag gestellt werden → kein Globalantrag möglich. Werden Leistungen nach dem **SGBXII** beantragt → Globalantrag möglich, jedoch Umsetzung im LRA WAK = immer Antragstellung.

Mit der Beantragung von Leistungen nach dem BKGG, SGBII oder SGBXII sind die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten bereits beantragt.

Bei (Schul-)Ausflügen können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet werden.

Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i.d.R. um ein eingeführtes, funktionierendes Verfahren. Ausnahme: Die Eltern weisen mit der Bestätigung der Schule zur Teilnahme eine bereits geleistete Zahlung nach, dann erfolgt auch die Erstattung auf das von den Eltern benannte Konto.

Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten muss kein Antrag mehr auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ist beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Der zu zahlende Betrag wird zum von der Schule / Kindertageseinrichtung benannten Zeitpunkt direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, die auftretenden Bedarfslagen bei Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten und Kindergartenausflügen durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten zu decken. Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindergartenausflügen nur durch Barzahlung möglich ist. Außerdem sollen die

⁷ vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepakets“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHULAUFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1



auf tretenden Probleme bei mehrtätigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung mangels eines Anbieters nicht möglich ist. Die Lehrerinnen und Pädagoginnen sollen nicht mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers oder des Leistungsanbieters einnehmen müssen (BT-Drs. 17/12036, S. 8.)

Hinsichtlich der Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen bei Vorleistung durch den Leistungsberechtigten wird auf die Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe gem. § 30 SGB II verwiesen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren. Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-) Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d. h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt. Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Arbeitshinweis:

Beispiel: Fahrt im Mai; Bewilligungszeitraum (BWZ) endet im Juni, ab Juli in Arbeit:

Die Kosten sind zu übernehmen, sofern zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine Bedürftigkeit vorliegt. Im vorliegenden Beispiel bedeutet dies, dass die Kosten vollständig zu übernehmen sind. Eine anteilige Berechnung/Erstattung (hier bis Juni) hat nicht zu erfolgen.

Bei Nichtteilnahme an der Fahrt, hat eine Rückforderung zu erfolgen. In Ausnahmefällen (Tod, Krankheit etc.) ist gegebenenfalls eine Reiserücktrittsversicherung in Anspruch zu nehmen.

Gemäß § 29 Abs. 6 SGBII können Leistungen gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule:

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt,
2. Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

II.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II

II.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres **103 Euro** und zum 1. Februar **51,50 Euro**. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig, auch nur im Rahmen der BuT-Bedarfe, sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

§ 28 Abs. 3 SGBII bezieht sich auf § 34 Abs. 3 SGBXII → abweichend davon ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein



Bedarf anzuerkennen (103,00 € wenn erstmalige Aufnahme innerhalb des ersten Schulhalbjahres; 154,50 € wenn erstmalige Aufnahme innerhalb des zweiten Schulhalbjahres erfolgt; 51,50 € wenn Schule unterbrochen wurde und die Wiederaufnahme im zweiten Halbjahr beginnt.

II.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule⁸ besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind → im SGBXII ist keine Altersgrenze festgelegt.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.3.3 Höhe und Umfang der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen, wie z. B. Füller, Kugelschreiber, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck, Radiergummi, Bastelmaterial und Knetmasse. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten⁹.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld.

Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten. (**Ausnahme: 10,00 €** mtl. müssen für die Anschaffung/Nutzung von Tablets von den Schülern bzw. dessen Eltern gezahlt werden). Dies betrifft vorerst die 9. Klassen der Gymnasien in Bad Salzungen, Vacha und Gerstungen. Weitere Schulen werden wohl folgen (im Rahmen der Digitalisierung in Schulen). Diese Kosten werden somit nicht separat als BuT-Leistungen erstattet und sind in den 154,50 € bereits enthalten.

II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

⁸ auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

⁹ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11.12.2017 - L 11 AS 349/17



II.4 Schülerbeförderungskosten § 28 Abs. 4 SGB II

II.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

II.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende anspruchsberechtigte Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben → im SGBXII ist keine Altersgrenze festgelegt.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.4.3 Höhe und Umfang der Leistungen

II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Verfahren bei Antragstellung:

Nach Antragstellung erfolgt eine telefonische Anfrage bei der Schulverwaltung bzgl. der „nächstgelegenen Schule“. Sollte die besuchte Schule die nächstgelegene Schule sein, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten, da die Kosten i. d. R. von der Schulverwaltung getragen werden. Erfolgt keine Übernahme durch die Schulverwaltung, kann eine Kostenübernahme über BuT-Leistungen erfolgen (siehe Regelungen in der Schülerbeförderungssatzung).

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Die Leistungen müssen nicht mehr separat kindesbezogen beantragt werden.

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller vorzulegen.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist vorzulegen (Ausnahme: wenn sich aus der Schülerbeförderungssatzung ergibt, dass lt. dieser kein Anspruch bei A 19/Schulverwaltung besteht, z. B. Schulbesuch mit berufsqualifiziertem Abschluss).



Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, soweit kein Anspruch nach der SchBefSatzung besteht.

Im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Beispiel: Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung des Wartburgkreises.

Bearbeitungsraster

- Anspruchsberechtigter Personenkreis?
- Nächstgelegene Schule?

Falls nicht nächstgelegene Schule:

- Bestätigung der Schule, dass Aufnahme abgelehnt wurde?
- Angewiesenheit auf Schülerbeförderung?
- Vorrang der Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung Kosten von sonstigen Dritten übernommen (s.o.)?
- Ermittlung bzw. Vergleichsberechnung (Monatskarte/Wochenkarten etc.)
- **Festsetzung des zu erstattenden Bedarfes!**
- **Zahlung nach Einreichen der Fahrkarten (nachgewiesene Fahrten), nicht über den vorher ermittelten Betrag!**

II.4.5 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Nächstgelegene Schule

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden¹⁰, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerbeförderungssatzung des Wartburgkreises (SchBefSatzung) hinaus. Die Schülerbeförderungssatzung fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen¹¹.

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten (vorrangige Leistung) wird durch die Schülerbeförderungssatzung des Wartburgkreises geregelt und hat über die Schulverwaltung (Amt 19 LRA) zu erfolgen. A 19 stellt hier auf Schulart (z. B. Realschule ohne Fachrichtung) ab.

Auf Grund des Starke-Familien-Gesetzes gilt als nächstgelegene Schule eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichen, musikischem, sportlichem oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

¹⁰ z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis

¹¹ Abweichungen von der Schülerfahrkostenverordnung!



Fahrtkosten für die „übernächste“ Schule sind somit übernahmefähig (z. B. Waldorfschule etc. ...).

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb besucht wird, hat eine Vergleichsberechnung zu erfolgen, d. h. die Kosten, welche bis zur „nächstgelegenen Schule“ entstanden wären, sind als Schülerbeförderungskosten zu erstatten¹².

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule im benachbarten Bundesland besucht und es sich hierbei tatsächlich um die nächstgelegene Schule des gewählten und in Deutschland anerkannten Bildungsgangs handelt, kann eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen (Ausnahme: keine Erstattung für das Spezialgymnasium des „Kollegs“ – siehe § 4 ThürSchFG). Liegt die nächstgelegene Schule nicht im Wartburgkreis (d. h. anderer Landkreis, kreisfreie Stadt oder anderes Bundesland) übernimmt die Schulverwaltung derzeit auch die Kosten für die Schülerbeförderung.

Bei einem schulischen Pflichtpraktikum sind die Leistungen vorrangig durch A 19 (Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung) zu zahlen.

Bezüglich Unklarheiten der Kostenübernahme (da „übernächste“ Schule oder außerhalb WAK) ist telefonische Rücksprache mit der Schulverwaltung zu halten!

Insofern ist bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch und gleichzeitiger Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung über das BuT zu bejahen. Denn der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 4 SGB II schließt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das BuT für die sich im anderen Bundesland befindende nächstgelegene Schule nicht aus.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes. Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern nicht durch eine identische Terminologie gekennzeichnet ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Innerhalb eines Bildungsgangs auf weitere Differenzierungen abzustellen, ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen.

Angewiesen sein auf Schülerbeförderung

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. → vgl. auch Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28 Rz. 17; so sieht das SG Kiel mit Beschluss v. 16.11.2011 – S 29 AS 512/11 ER- die Angewiesenheit als gegeben an, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad

¹² LSG München, Urt. v. 23.10.2014 – L 7 AS 253/14



unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (mit Hinweis auf: Leopold in jurisPK-SGB II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke). → Die zeitliche Regelung ist aufgrund des ländlich geprägten Kreises i. V. m. oft nicht vorhandenen Fahrradwegen etc., nicht für das Heranziehen zur Angewiesenheitsprüfung möglich.

In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Nach einer Auffassung ist die Grenze in zeitlicher Hinsicht zu ziehen¹³. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden¹⁴.

Es ist zu beachten, dass die Schülerbeförderungssatzung des Wartburgkreises Vorrang hat bzw. maßgebend ist (BuT-Leistungen sind nachrangige Leistungen)!

Gegebenenfalls ist eine Einzelfallentscheidung möglich (wenn ein Antrag für ein Kind gestellt wird, welches keinen Anspruch nach der SchBefSatzung hat, z. B. Schulweg unter 2 Kilometern - aber erhöhtes Gefahrenpotenzial, da der Weg unbeleuchtet etc.). Die Beförderung ist für Grundschüler ab einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern notwendig und für Schüler ab der Klassenstufe 5 mit einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern (siehe Internetseite des LRA WAK – Bildung-Jugend/Bildung/Schülerbeförderung)

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht¹⁵.

Bei Teilnahme an der Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

¹³ vgl. Breitkreuz in Beck GK-SGB II, § 28 Rz. 6

¹⁴ Schüler einer bestimmten Klasse eines Gymnasiums haben den gleichen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten wie Schüler dieser Klasse anderer Schulformen (VG Köln, 27.09.2011 – 10 K 7913/10-).

¹⁵ vgl. entsprechende Regelungen in der Schülerbeförderungssatzung



II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler § 28 Abs. 5 SGB II

II.5.1 Grundsatz

Lernförderung nach § 28 SGB II, § 6b BKGG sowie § 34 SGB XII kann grundsätzlich für alle Schüler gewährt werden.

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen.

Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist (oder ein Angebot/die Angebote ist/sind bereits ausgeschöpft worden), kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte sind ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

Tatbestandsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 5 SGBII:

1. Schülerinnen und Schüler
2. eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
3. Angemessenheit der Lernförderung
4. Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele
5. Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
6. Geeignetheit der Lernförderung
7. besondere Einzelfälle: lernzieldifferenzierte Förderung – an Schulform orientiert (z. B. Regelschule unterscheidet sich von Förderschule)

II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler / Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende anspruchsberechtigte Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule¹⁶ besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind → im SGBXII ist keine Altersgrenze festgelegt.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das ThürSchulG (§ 2 Absatz 1) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und

¹⁶ Ganztagschulen bei Vorliegen von Geeignetheit und zusätzlicher Erfordernis; Einzelfallprüfung! (SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER-)



Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten¹⁷. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden** (nicht zu verwechseln mit Frühenglisch in der Grundschule oder musikalischer Frühförderung → fällt mit unter soziale und kulturelle Teilhabe). Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 ThürSchulG)¹⁸.

II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Im Wartburgkreis ist die Zahl der Fächer auf maximal 2 begrenzt. Je Fach sind bis zu max. 90 min./Woche förderfähig. Der Lernerfolg ist laut Info von Nachhilfeanbietern bei mehr als 2 Lernförderungsfächern gefährdet (Ausnahmen sind möglich - Überforderung soll vermieden werden). Die Lernförderung ist zeitlich nicht unbedingt auf 6 Monate je Schuljahr begrenzt (z.B. Ausnahme bei LRS – Lese-Rechtschreibstörung).¹⁹

Die Bewilligung der Lernförderung ist auf das Ende des Schuljahres zu begrenzen²⁰. Je nach Antragsdatum ergeben sich somit im Laufe des Schuljahres dann nur noch kürzere Bewilligungsabschnitte.

Je nach Umfang des Lerndefizits wird ein Lernförderbedarf auch schon im ersten Schulhalbjahr festgestellt werden können. Das Gesetz kennt keine zeitliche Begrenzung einer Lernförderung.

¹⁷ Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

¹⁸ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

¹⁹ BSG, 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R

²⁰ LSG Sachsen, 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER (max. Bewilligungszeitraum - Gegebenenfalls vorbehaltliche Bewilligung, da Hilfebedürftigkeit wegfallen kann)



Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Lernförderung über den Bewilligungszeitraum auch gewährt werden, wenn der vorliegende Bewilligungszeitraum der Anspruchsgrundlage (SGBII -Bescheid, Kindergeldzuschlag- oder Wohngeldbescheid) vor Ablauf des Schulhalbjahres oder Schuljahres endet. Durch „Warten mit der Entscheidung“ auf den Folgebewilligungszeitraum oder durch verkürzte Bewilligung der Lernförderung wird gegebenenfalls das Ziel der Förderung gefährdet.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibstörung²¹ und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Der **Erwerb der deutschen Sprache** (DaZ-Unterricht = Deutsch als Zweitsprache-Unterricht) ist Aufgabe der Schule lt. § 47 Abs. 6 ThürSchulO und somit über BuT-Lernförderung nicht förderbar – **Ausnahme**: siehe auch II.5.2.8.

Ergänzend gilt Folgendes:

Sogenannte „Inklusionsschüler“ (Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sind von der Lernförderung ausgeschlossen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden²².

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung,²³ jedoch sollte die Lernförderung (BW-Zeitraum ca. 6 Monate) nur bis max. Schuljahresende erfolgen.

²¹ befürwortend: SG Marburg v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B.

²² LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B-, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105.

²³ SG Marburg, Beschl. v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, n. rkr.



II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i. d. R.:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus²⁴ (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses²⁵).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Der Bedarf einer Lernförderung hängt nicht unmittelbar von einer Versetzungsgefährdung ab!

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt²⁶.

Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Lernzielen“ bei verschiedenen Schulformen:

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig²⁷ (Förderung ist nicht auf den Primarbereich beschränkt und gilt somit auch für die Sekundarstufe²⁸).

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

²⁴ vgl. vorl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105,

²⁵ SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-,

²⁶ vgl. SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER, mit Darstellung eines „einzigartigen“ „Ausnahmefalles“, in dem eine besondere Ausgangssituation Lernförderung erfordert.

²⁷ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER,

²⁸ LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 20.01.2017 – L 3 AS 195/1,



II.5.2.5 Nachweis der Erforderlichkeit

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt **in der Regel** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Zur darüber hinaus gehenden Öffnung der Auslegung der Kriterien für die Lernförderung vgl. die Ausführungen zu II.5.2.3.

Sofern keine Bescheinigung (**über die Notwendigkeit der Lernförderung**) von der Schule vorliegt, ist der Bedarf vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Grundsätzlich ist jedoch eine Bescheinigung der Schule vorzulegen (siehe II. 5.4).

Der notwendige Förderbedarf kann ggf. auch durch einen Leistungsanbieter, der anstelle der Schule nach einer intensiven Unterredung mit dem Schüler und ggf. auch den Eltern und den betroffenen Lehrern eine Prognose über den Förderbedarf und die Erfolgswahrscheinlichkeiten anstellen könnte, festgestellt werden.

Ein Nachweis durch den Anbieter ist als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, da die Anbieter i. d. R. immer einen Lernförderungsbedarf bestätigen werden (i. d. R. nur Bedarfsfeststellung der Stundenanzahl durch den jeweiligen Anbieter).

Ergänzende Stellungnahmen, zu denen keine Verpflichtung besteht, sind damit nicht ausgeschlossen.

II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse (z. B. Verlängerung der Schuleingangsphase – 1./2. Klasse gemäß ThürSchulG) angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich²⁹.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,

²⁹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!



- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**, (gab bisher 1 Fall im WAK = absolute Ausnahme!)
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc. mit entsprechender Qualifikation),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung.

II.5.2.7 Besondere Einzelfälle³⁰

In folgenden **beispielhaften** Einzelfällen ist eine Leistungsgewährung möglich:

- Ein besonderer Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt (siehe § 68 Abs. 3 i. V. m. § 107 ThürSchulO → Thüringer Schulordnung).
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 54 ThürSchulG erteilt werden kann.
- Im Bereich der Grundschule kann eine Gefährdung der grundlegenden Lernentwicklung, die Verfügbarkeit nur unterdurchschnittlicher Fähigkeiten, unsichere Verfügbarkeit von Alltagsfähigkeiten, unsichere Orientierung (z. B. bei Problemen, die Uhr zu lesen und sich danach zeitlich zu orientieren) von Bedeutung sein (vgl. SG Stade, Beschluss v. 22.11.2012, S 28 AS 781/12 ER).
- Die Regelungen für Grund- und Förderschüler finden keine Anwendungen auf Inklusionsschüler. Bei Inklusionsschülern ist eine BuT-Lernförderung in der Regel ausgeschlossen.
- Ein Anspruch auf eine ergänzende angemessene Lernförderung kann auch bestehen, wenn eine Ganztagschule besucht wird und davon ausgegangen werden kann, dass gegenüber konventionellen Schulen ein größeres Förderangebot, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung vorgehalten wird. Hierbei bedarf es einer individuellen Prüfung bezogen auf ein ausreichendes Förderangebot. Entscheidend ist, dass die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (SG Speyer, Beschluss v. 27.3.2012, S 6 AS 362/12 ER).
- Ein weiteres Beispiel: vgl. auch zu besonderen Sprachschwierigkeiten → SG Itzehoe v. 05.04.2012 – S 11 AS 50/12 ER.

Hier evtl. vorrangig SGB VIII, bei länger andauerndem Defizit, z. B. LRS oder ADS - bisher 1 Fall im WAK. Eine Einschätzung ist durch das Jugendamt (A 55)

³⁰ SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER-: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (bestätigt durch LSG Hessen v. 06.10.2011 – L 7 AS299/11 B ER)



durchzuführen oder vom Arzt zu bescheinigen. Gegebenenfalls ist mit Erstattungsanspruchsmeldung vorerst zu bewilligen.

Ist bei bereits eingegangenen Anträgen auf Lernförderung BuT aus den eingereichten Antragsunterlagen ersichtlich, dass ein solcher individueller und langfristiger Förderbedarf besteht, so ist der Antrag mit dem Hinweis abzulehnen, dass die Eltern einen Antrag beim Jugendamt Wartburgkreis auf Förderung nach § 35 a SGB VIII stellen können. Bei sich erst später herausstellenden Förderbedarf nach § 35a SGB VIII, erfolgt die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen beim Jugendamt. Liegt keine soziale Isolation vor und droht auch keine seelische Erkrankung, kann nicht an die Jugendhilfe verwiesen werden! Der Antrag ist gemäß SGB II, SGB XII oder BKG zu bewilligen.

II.5.2.8 Lernförderung für Kinder mit fehlenden Deutsch-Kenntnissen /Migrationshintergrund

Insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund ist vor Bewilligung einer Lernförderung für Deutschkenntnisse zu prüfen, ob alle schulischen Möglichkeiten, wie Förderunterricht („Deutsch als Zweitsprache“) oder Einzelförderung ausgeschöpft wurden. Eine grundsätzliche Befürwortung von Lernförderung, um sich Deutschkenntnisse nach Einreise in Deutschland anzueignen, ist vom SGB II, SGB XII und BKG nicht abgedeckt. Es muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, wobei von der Schule und ggf. vom Schulamt nachzuweisen ist, dass alle möglichen schulischen Angebote ausgeschöpft wurden und nicht ausreichend waren, um dem Kind individuell die für den Schulunterricht notwendigen Deutschkenntnisse zu vermitteln.

II.5.3 Höhe und Umfang der Leistungen

Für die Eltern besteht das sog. Wahlrecht (die Behörde darf keine Anbieter/Firmen bevorzugen. Grundsätzlich sollte den Wünschen der Eltern bei der Wahl der Anbieter weitestgehend Rechnung getragen werden, da damit in der Regel auch der bestmögliche Erfolg der Lernförderung gesichert ist.

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Eine Überschreitung der Kosten um 20% im Vergleich mit den günstigsten Anbietern gilt deshalb noch als angemessen!

Konkrete Aussagen zur **Höhe** der zu bewilligenden Lernförderung sind daher auch weiterhin **nicht** möglich. Die Bewilligung ist vielmehr ggf. an der **Ortsüblichkeit** der Kosten auszurichten.

Die Abfrage nach Kostenangeboten erfolgt nach Bedarf, also nach Antragstellung, bei Anbietern, die in Frage kommen (Wohnort- bzw. Schulnähe, Kapazitäten beim Anbieter, etc.).

Fahrtkosten im Rahmen der Lernförderung können nicht übernommen werden.

Bei Kenntnis des Wegfalls der Anspruchsgrundlage erfolgt für die Zukunft eine korrigierte Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter, soweit noch keine



Auszahlung erfolgt ist (siehe Ausführungen zur vorbehaltenen Bewilligung – unter Punkt 5.2.3 „Angemessenheit und Dauer der Lernförderung“).

II.5.4 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen (Schulbesuchsbestätigung/Schulbescheinigung) sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

In der Regel suchen die Eltern einen Anbieter aus (Angebote von Nachhilfeanbietern). Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Eine vorherige Vereinbarung der Kommune mit einem Leistungsanbieter ist nicht zwingend erforderlich. Über den Abschluss einer Vereinbarung entscheidet der kommunale Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.³¹

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot.

Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Lernförderung kann auch von einem kommerziellen Anbieter vorgenommen werden. Bei geschultem Personal ist oft mit einem besseren Lernerfolg durch Lernstrategien zu rechnen, auch wenn dies höhere Kosten verursacht. Und Anbieter richten sich i. d. R. nach der BuT-BW (keine mtl. Bindung). Meist keine Alternative als komm. Anbieter.

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung. Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.³²

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet der/die zuständige Sachbearbeiter/in über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

Art der Gewährung nach § 29 SGBII

³¹ BT-Drs. 17/5633, S. 6

³² sehr ausführlich und überzeugend: SG Gelsenkirchen v. 10.09.2012 – S 36 AS 1364/12.



Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten (Kostenübernahmeerklärung) für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, i. d. R. durch Direktzahlung an den Anbieter (= Normalfall).

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

II.6 Mittagsverpflegung § 28 Abs. 6 SGB II

II.6.1 Grundsatz

Kosten für Mittagessen können für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erstattet werden, wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird.

II.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind → im SGBXII ist keine Altersgrenze festgelegt,
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder im Schulhort (Schulhort: nur sofern die Tatbestandsmerkmale vorliegen – siehe nachfolgende Ausführungen).

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

Bei Mittagessen in Jugendzentren ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Schule selbst kein Angebot vorhält. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Dies gilt ebenso für die Frage, was unter „Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“ im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 2 SGB II zu verstehen ist. Der Bundesregierung steht insoweit keine Entscheidungs- oder Weisungskompetenz zu³³.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schüler/innen im Schulhort in den Ferien:

Ob hierzu im konkreten Fall auch das Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern während der Schulferien zählt, liegt in der Entscheidungsverantwortung der

³³ Antwort der Bundesregierung vom 18.03.2013 (Bundestags-Drucks. 17/12901)



kommunalen Träger des Bildungspakets bzw. der Aufsicht führenden Länder (lt. ThürSchulG gehören Horte zur Schule).

Vor der Übernahme von Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülern im Schulhort in den Ferien nach SGB II und BKG, sind zusätzlich zur normalen Prüfung „Mittagsverpflegung“ folgende zwei Tatbestandsmerkmale zu prüfen:

- schulische Verantwortung
- in den Ferien

Schulische Verantwortung:

Gemäß § 10 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) sind die Horte Teil der Grundschulen/ der Gemeinschaftsschulen (Klasse 1 bis 4). Damit erfolgt die im Schulhort angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unter schulischer Verantwortung.

In den Ferien:

Die Schließungszeiten während der Sommerferien werden zu Beginn des vorangegangenen Schuljahres festgelegt (§ 49 Abs. 2 ThürSchulO). Die Schließungszeiten betragen drei Wochen, ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet. Nach § 10 ThürSchulG besteht für Kinder der Klassenstufen 1 – 4 ein Anspruch für die Betreuung im Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden. Der Hort ist organisatorischer Bestandteil der Grundschule/ Gemeinschaftsschule (1. – 4. Klassenstufe).

Demnach können grundsätzlich auch die als unterrichtsfreie Zeit festgelegten Ferien als Schultage und der freiwillige Hortbesuch als Schulbesuch im Sinne von § 28 SGB II und § 6b BKG angesehen werden.

Die beantragte Übernahme der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unter schulischer Verantwortung für Schüler im Schulhort in den Ferien, ist bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend der einschlägigen Bestimmungen des SGB II, SGB XII und BKG zu bewilligen.

Die Übernahme der Mehraufwendungen für in der Gemeinschaft eingenommenes Mittagessen verfolgt einen sozialintegrativen Zweck.

Die Schließung des Hortes bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme des Mittagessens im Hort sind bei der Bedarfsbemessung zu berücksichtigen.

Bei Kindern, die die 4. Klasse abgeschlossen haben und auf eine weiterführende Schule wechseln, kann die Mittagsverpflegung in den Sommerferien (zwischen der 4. und 5. Klasse) nur bis zum 31. Juli des Schuljahres, in welchem die 4. Klasse abgeschlossen wurde, übernommen werden. Nach § 45 ThürSchulG ist die Dauer des Schuljahres vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres festgelegt.

II.6.3 Höhe und Umfang der Leistungen

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.



Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), werden nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen³⁴. Ein Eigenanteil pro Kind und Mahlzeit ist ab 01.08.2019 nicht mehr zu leisten. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen **Schultage** zu Grunde zu legen.

Da Kindern in **Ganztagschulen und Ganztagsangeboten** auch in den Ferien eine Mittagsverpflegung gewährt werden sollte, müssen auch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

➔ *Ganztagschule bisher im WAK nicht relevant*

Für Kinder in **Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** sollte eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) in Betracht kommen.

Grundsätzlich werden im Wartburgkreis tatsächliche KITA-Tage zu Grunde gelegt (bei der AWO erfolgt eine pauschale Mittagessenabrechnung).

Bei Änderung der Verhältnisse (z.B. Abweichungen auf Grund von beweglichen Feiertagen u. ä.) ist keine Kürzung der monatlichen Pauschale vorzunehmen. Im Einzelfall ist eine abweichende Handhabung möglich.

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Die Kommune zahlt einen Anteil als freiwillige Leistung (hier im Wartburgkreis pro Schulessen **0,50 € / Schulessen**, ganz gleich welcher Schultyp – siehe gültiger Kreistagsbeschluss vom 23.05.2012 – Beschlussnr.: KT 265-25/2012).

Regelung ab 01.08.2019:

Über das sogenannte Bildungspaket werden nunmehr die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen.

II.6.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen nicht mehr separat **kindesbezogen beantragt werden**.

Der Bewilligungszeitraum für But-Leistungen ist unabhängig vom Schuljahr zu betrachten (maßgebend ist der jeweilige Bewilligungszeitraum – siehe Wohngeldbescheid, SGBII-Bescheid etc.).

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

³⁴ BT-Drs. 17/5633, S. 21



Unabhängig vom Schuljahresverlauf gilt eine Antragstellung grundsätzlich für den gesamten Bewilligungszeitraum. Dies gilt ebenso für die hierauf erfolgte Bewilligung. Daher kommt auch eine zukunftsbezogene Vorab-Bewilligung über einen Anbieter in Betracht. → Ausnahmefall ist z.B. Asyl

Beispiel 1:

In Schule und Kindertageseinrichtungen, oder auch in Großtagespflege, wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson) selbst organisiert.

Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Beispiel 2:

Das Jobcenter bzw. die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder dem Unternehmen ab, **z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste**, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**³⁵ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Bewilligung erfolgt die Kostenübernahme.

Beispiele:

- Direktzahlung an Anbieter auf Dauer,
- Monatliche Auszahlung,
- Pauschale Vorauszahlung an Anbieter (im WAK keine pauschale Vorauszahlung)

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe möglich (§ 29 Abs. 1 SGBII).

II.6.5 Verfahren Zuständigkeitswechsel

Wegfall Anspruch im laufenden Abrechnungsverfahren mit Schulverwaltung bzw. Essenanbieter

II.6.5.1 Hier: Verfahren Schnittstelle Schulverwaltung

Entfällt nach Meldung der im Folgemonat BuT-berechtigten Kinder der Anspruch eines Kindes für den Meldemonat, so sind nach Rechnungslegung durch den Essenanbieter die Kosten für die Mittagsverpflegung für den Meldemonat trotzdem zu übernehmen. Die überzahlten Leistungen werden zurückgefordert (beachte: § 33 ThürGemHV – Beträge unter 10,00 € müssen nicht zurückgefordert werden).

(Die Rückforderung hat durch die Ausgangsbehörde/Leistungsbehörde ggf. unter Berücksichtigung von Absprachen mit der Schulverwaltung oder Anbietern zu erfolgen.)

³⁵ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange



Beispiel:

Meldung aller Kinder an Schulverwaltung am 25.01.2018 für Anspruchsmonat Februar 2018.

Feststellung Wegfall des Anspruchs für gemeldetes Kind ab 01. Februar 2018 am 29.01.2018 oder 15.02.2018.

Rechnungslegung Anbieter am 10.03.2018 für Februar 2018 => trotzdem Übernahme der Kosten für dieses Kind für Februar 2018 → **anschließend Rückforderung!**

II.6.5.2 Hier: Verfahren Abrechnung Essenanbieter Kindergarten

Entfällt zum Ende des Vormonats bzw. im laufenden Monat der Anspruch eines Kindes für den Monat, welcher im Folgemonat durch den Anbieter abgerechnet wird, so sind nach Rechnungslegung durch den Essenanbieter die Kosten für die Mittagsverpflegung für den „Vor“-Monat trotzdem zu übernehmen.

Die überzahlten Leistungen werden zurückgefordert (beachte: § 33 ThürGemHV – Beträge unter 10,00 € müssen nicht zurückgefordert werden).

(Die Rückforderung hat durch die Ausgangsbehörde/Leistungsbehörde ggf. unter Berücksichtigung von Absprachen mit Anbietern zu erfolgen.)

Beispiel:

Anspruch für Kind per KÜE (Kostenübernahmeerklärung) für Februar 2018 an Anbieter übermittelt.

Feststellung Wegfall des Anspruchs für gemeldetes Kind ab 01. Februar 2018 am 29.01.2018 oder 15.02.2018.

Rechnungslegung Anbieter am 10.03.2018 für Februar 2018 => trotzdem Übernahme der Kosten für dieses Kind für Februar 2018 → **anschließend Rückforderung!**

II.6.5.3 Verfahren bei Änderung der Anspruchsgrundlage BUT (Zuständigkeitswechsel)

Die Abrechnung der Monate bis zum Zuständigkeitswechsel (Vergangenheit) erfolgt durch den bisherigen Träger. Ab dem Folgemonat liegt Zuständigkeit beim neuen Leistungsträger.

Verfahrensbeispiel:

Die Rücknahme der Zusicherung für die Zukunft gegenüber Essenanbieter erfolgt durch das Jobcenter.

Eine Aufhebung des BUT-Bescheides gegenüber Leistungsempfänger erfolgt durch Jobcenter.

In Form einer E-Mail werden folgende Informationen mitgeteilt: - **Name des Kindes**, - **Name der Eltern**, - **BG-Nr. bzw. Aktenzeichen**, - **Aufhebung zum** und - **weitere Angaben**. Kopien vom Bewilligungsbescheid und Aufhebungsbescheid sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei Antragstellung vom Kunden einzureichen (Verfahren hier analog „KiWoG, S. 36“ und „Wohngeld, S. 37“).

II.6.6 Feststellung Anspruchsberechtigung bei Antragstellung

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistung BuT - Mittagessen dem Grunde nach Anspruch auf SGBII-Leistung, werden die monatlichen Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, unabhängig von Höhe Einkommen und Vermögen.



Abrechnung/Dokumentation

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an.

Unabhängig davon liegt das Abrechnungsverfahren im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

II.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Abs. 7 SGB II

II.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten **pauschal 15,00 Euro** monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

II.7.2 Anspruchsberechtigte

- Leistungsberechtigte **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**
- sofern **tatsächliche Aufwendungen** entstehen

II.7.3 Höhe und Umfang der Leistungen

pauschal 15,00 € monatlich für:

- Aktivitäten (z. B. Mitgliedsbeiträge) in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Teilnahme an Freizeiten.

Übernahmefähig sind z. B. Kosten für Fahrten und Ausflüge (Jugendweihe, Jugendclub etc.), sofern diese „in der Gemeinschaft“ angeboten werden.

Kosten für z. B. den Rummelbesuch oder Nutzung der Sommerrodelbahn mit der Familie sind hingegen **nicht** übernahmefähig. Ein Nachweis ist zu erbringen!

Daneben können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen im Rahmen von pauschal 15,00 € monatlich** berücksichtigt werden, wenn sie in **Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem **Regelbedarf** zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

Beispiel: mtl. 10,00 € für Bogenschießen (= 120,00 €/Jahr)

+ zusätzlich können noch 60,00 € für Ausrüstung (Pfeile und Bogen) übernommen werden = insgesamt 180,00 € - jedoch nicht darüber hinaus.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen i. H. v. **pauschal 15,00 €** oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den



folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (**max. 12 Monate = 180 Euro**). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- **Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein).

Leistungen für Aktivitäten (z. B. Mitgliedsbeiträge) in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden³⁶. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind³⁷. Eine Ansparung auf insgesamt **180,00 €** (12 Monate x 15,00 €) z. B. für Angebote während der Ferienfreizeit ist möglich. Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu prüfen³⁸. Gilt nicht für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine Fahrt des Fußballvereins. Die entstehenden Fahrtkosten stellen nach dem Beschluss des SG Berlin einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf dar („Sonstige Freizeit und Kulturdienstleistungen“).

Die Zahlung der bewilligten monatlichen Beträge erfolgt in einer Summe im Voraus an den Anbieter.

³⁶ lt. SG Aurich, Urt. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument. Zwar wird den Kindern, die das JEKI-Programm erreichen, kostenlos ein Instrument gestellt. Auch in den Landesteilen, in denen es das JEKI-Programm nicht gibt, sehen die Gebührensatzungen mancher Musikschulen vor, dass Kinder, für die insbesondere SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird, keine Leihgebühr für Instrumente zahlen müssen. Für die verbleibenden Fälle bietet das Urteil des SG Aurich eine Hilfestellung.

³⁷ SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11 zu Babyschwimmkurs.

³⁸ SG Berlin, Beschl. vom 26.04.2013, 10018/13 ER

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops (BT-Drs. 17/5633, S. 4). Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.



Die Aufzählung ist abschließend. Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst³⁹. Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern.

Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle bzw. private Freizeitgestaltungen ab.

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten jedoch im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden. Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).

Für **Sprachkurse in der Herkunftssprache** gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis). → *bisher noch keine Erfahrungswerte im WAK!*

- Neuregelung der Erweiterung auf **Ausrüstungsgegenstände**

Schließlich können Ausrüstungsgegenstände finanziert werden:

Es soll ermöglicht werden, dass der nach § 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten **in begründeten Ausnahmefällen** auch für **Ausrüstung** oder Ähnliches verwendet werden kann⁴⁰.

- Voraussetzung **Zumutbarkeit**

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind. Beispiel: **Fußballschuhe** werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II (hier: im Rahmen von bis zu 15,00 € monatlich) nicht gewährt“

³⁹ LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B, rechtskräftig

⁴⁰ BT-Drs. 17/12036



werden⁴¹. Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings zu relativieren.

Ein **Ausnahmefall** kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer **besonderen Bedarfslage nachweisbar** eine **Finanzierung** von Ausrüstungsgegenständen **nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen⁴².

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4),
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also kaum, oder keine Mittel für andere Ausgaben.
- Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut werden dann die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) stehen. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen insgesamt bis zur Höhe von 15 Euro monatlich berücksichtigt werden (Deckelung)⁴³.

Aus dem Wortlaut „neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1“ (§ 28 Abs. 7 SGB II) ergibt sich, dass eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung in Höhe von insgesamt 15,- EUR erfolgen kann (**Mischfall**).

In diesem Zusammenhang steht das Ziel des Gesetzes, das in der Optimierung der Regelungen der Leistungserbringung liegt⁴⁴.

Im Sozialamt gibt es diesbezüglich keine grundsätzliche Festlegung (unterschiedliche Auslegungen (Kommentierungen, Ausführung von Dozenten in Schulungen, ...)). In der Regel handelt es sich bei der Thematik soziale und kulturelle Teilhabe (Ausrüstungsgegenstände) um Einzelfälle, die mittels Fallabsprachen gelöst werden.

⁴¹ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁴² ebenda

⁴³ BT-Drs. 17/12036, S. 10

⁴⁴ BT-Drs. 17/2036, S. 7



II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen nicht mehr separat **kindesbezogen beantragt werden (zumindest im SGBII-Bereich → Antragstellung bei Wohngeldbezug etc. ist weiterhin erforderlich)**.

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung konkreter örtlicher Zahlungswege und Zahlungsmodalitäten mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung „**muss**“ dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Die Gewährung als **Geldleistung ist** nach der gesetzlichen Vorgabe möglich (§ 29 Abs. 1 SGBII → als Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlungen an Anbieter oder als Geldleistungen).

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält (siehe Bescheid an den Kunden und Zusicherungsbescheid an den Anbieter).

Bei den Anbietern muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten, sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Arbeitshinweis 1: → (gilt nicht für SGBII)

Musikschule Wartburgkreis

In Abstimmung mit dem Leiter der Musikschule Wartburgkreis (damals Hr. Klinger), soll in den Fällen der Gewährung von Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe zunächst nur die Bewilligung per Bescheid sowie die Kostenübernahmeerklärung für den Bewilligungszeitraum an die Musikschule ohne Zahlung erfolgen. Die Musikschule schickt quartalsweise Umbuchungen/Rechnungen, die dann entsprechend zu überweisen sind.

Da nach Meinung von Herrn Klinger zu viele Schüler den Unterricht abbrechen, werden somit unnötige Zahlungen und Rückforderungen vermieden.

Musikschule Eisenach und weitere Musikschulen

Die Zahlung der bewilligten monatlichen Beträge erfolgt in einer Summe im Voraus an den Anbieter.

Verfahrensweise im WAK

Bei Beitragsfreiheit in den Monaten Juli und August ist auch eine Zahlung der mtl. 15,00 € möglich (Zahlung der Beträge erfolgt in diesen Monaten an die Eltern). Die Voraussetzung für diese Anspruchsberechtigung besteht nur, wenn die mtl. Musikschulgebühren in den übrigen Monaten höher als 15,00 € sind, da auch ein BuT-Anspruch in den Monaten Juli und August besteht.



Arbeitshinweis 2:

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe in Ferienzeiten

Regelmäßig kommt es zu Problemen max. 180 € für eine Ferienfreizeit zu bewilligen, wenn der dem Antrag zu Grunde liegende Bewilligungszeitraum der Anspruchsgrundlage kürzer als 12 Monate ist.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird folgendes festgelegt:

Analog der Festlegung zur Bezahlung der Klassenfahrt ist für die Bewilligung der Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung der Eltern maßgebend!

Das heißt, müssen die Eltern für die Ferienfreizeit den Betrag bis zu einem Zeitpunkt bezahlen für den noch ein gültiger Bewilligungszeitraum der Anspruchsgrundlage nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII bzw. § 6b BKGG vorliegt, kann für unverbrauchte Beträge (max. 15.00 €) prognostiziert werden, dass die Anspruchsgrundlage auch noch für einen zukünftigen Bewilligungszeitraum weiterhin bestehen wird.

Damit ist es möglich, längstens für 12 Monate (max. 180 €) die Ferienfreizeit zu bewilligen und sofort in einer Summe als Direktzahlung an den Anbieter ausbezahlen, auch wenn der zurzeit vorliegende Bewilligungszeitraum der Anspruchsgrundlage zunächst vorher endet.

Auf den Folgebewilligungszeitraum muss damit nicht gewartet werden, da bei anderer Verwaltungspraxis das Kind an der Ferienfreizeit unter Umständen nicht teilnehmen könnte.

III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld § 6b BKGG

III.1. Grundsatz

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

III.2. Anspruchsberechtigte

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass

- für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
- das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
- im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, indem das Kind zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist.



Laut dem Gesetz zur Übertragung der Aufgabe nach § 6b BKGG ist der Landkreis zuständig, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland = dann keine Leistungen).

III.3. Antragstellung, Verfahren

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung möglich.

Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG **verjährt** in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Anders als im SGB II gilt im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 SGB II gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.

Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.

Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs-



und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.

Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Die Ausführungen unter V.1 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht, ebenso wenig die Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit unter V.3.

Entfällt der SGBII-Anspruch durch Wohngeldanspruch, dann werden die BuT-Leistungen vom Jobcenter für die Zukunft eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Aufforderung an den Kunden zur Beantragung BuT-Leistungen beim Versorgungsamt/Wohngeldstelle. Eine Erstattungsanmeldung erfolgt vom Jobcenter an das Versorgungsamt (gemäß § 103 SGB X).

Der Grundsatz der Nahtlosigkeit ist zu beachten, d. h. nach Möglichkeit keine Unterbrechung von BuT-Leistungen durch Anspruchswechsel.

→ Gleiches gilt im umgekehrten Fall (Wegfall Wohngeldanspruch und nun Anspruch nach dem SGBII).

Widerspruchsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG).

Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).

Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 48 Abs. 8 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm § 6b BKGG

Inhalt der Leistungen § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II

Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung
§ 5 Abs. 1 BKGG

Verjährung § 6b Abs.2a BKGG



Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011
§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung § 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung § 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot § 13 SGB I
Widerspruchsbehörde § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg § 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1
Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

Kinderwohngeld:

Das **KiWoG** (Kinderwohngeld) bildet eine Schnittstelle zwischen den Trägern der Bildung und Teilhabe (hier: Jobcenter und Landratsamt). Eine Übergabe zwischen den Trägern erfolgt zum Folgemonat der Leistungsbewilligung.

Mit dem Zeitpunkt, indem Kinderwohngeldanspruch besteht, liegt die Zuständigkeit für alle Leistungen der Bildung und Teilhabe (auch der Schulbedarf!!!) nun mehr beim kommunalen Träger (Landratsamt / Sozialamt).

Sofern ein Anspruch auf Kinderwohngeld besteht, ist der Fall schnellstmöglich vom Jobcenter an das Landratsamt/Sozialamt zu übergeben. Eine Bearbeitung durch das Jobcenter bis Ende des Bewilligungszeitraumes hat somit nicht zu erfolgen. Der Leistungsempfänger bzw. der gesetzl. Vertreter erhält eine Abgabennachricht. Mit dem Einstellungsschreiben wird der Leistungsempfänger darauf hingewiesen, künftig die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landratsamt (bis 31.12.19 Sozialamt, ab 01.01.20 Versorgungsamt) zu stellen. In Fällen von Zuständigkeitswechseln erfolgt die Übergabe per Mail unter Angabe von: - Name des Kindes, - Name der Eltern, - BG-Nr. bzw. Aktenzeichen, - Aufhebung zum und - weitere Angaben, unverzüglich zum Eintritt in die Leistung zum Folgemonat oder nächstmöglichen Zeitpunkt (Verfahren hier analog „Wohngeld, S. 38“ und „Zuständigkeitswechsel, S. 28-29“).

Verfahren bei rückwirkender Bewilligung Kinderwohngeld für SGBII-Leistungsempfänger: Mit Bekanntwerden des rückwirkenden Anspruchs wird BuT im SGBII eingestellt. Es erfolgt eine Erstattungsanmeldung (siehe Verfahren Wohngeld).

Wohngeld:

Das Wohngeld bildet eine weitere Schnittstelle zwischen den Trägern der Bildung und Teilhabe (hier: Jobcenter und Landratsamt).

Eine Übergabe zwischen den Trägern erfolgt zum Folgemonat der Leistungsbewilligung.

Mit dem Zeitpunkt, indem ein Wohngeldanspruch besteht, liegt die Zuständigkeit für alle Leistungen der Bildung und Teilhabe (auch der Schulbedarf!!!) nun mehr beim kommunalen Träger (Landratsamt / Sozialamt bzw. ab 01.01.2020 Versorgungsamt).



In Form einer E-Mail werden folgende Informationen mitgeteilt: - **Name des Kindes**, - **Name der Eltern**, - **BG-Nr. bzw. Aktenzeichen**, - **Aufhebung zum** und - **weitere Angaben**. Anschließend muss eine Antragstellung durch den Kunden erfolgen. Kopien vom Bewilligungsbescheid und Aufhebungsbescheid sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei Antragstellung vom Kunden einzureichen (Verfahren hier analog „KiWoG“ und „Zuständigkeitswechsel, S. 27-28“).

Verfahren bei rückwirkender Bewilligung Wohngeld für SGBII-Leistungsempfänger: Mit Bekanntwerden des rückwirkenden Anspruchs wird BuT für die Zukunft im SGBII eingestellt. Eine Rückforderung für den zurückliegenden Zeitraum erfolgt nicht.

IV. Leistungen nach §§ 34ff SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34, 34a und § 34b SGB XII den Regelungen des SGB II. Insbesondere wurde durch die Anfügung des neuen Satzes 2 im § 34a Abs. 2 SGB XII ab dem 01.08.2013 die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung der Träger der Sozialhilfe mit den Anbietern ausdrücklich geregelt und der bereits bestehenden Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II angeglichen.

Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- **Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:**

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- **Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:**

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von **100 Euro** und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von **50 Euro** anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- **Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:**

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.



V. (betrifft die Mitarbeiter des Amtes für Versorgung und Migration) Arbeitshinweis zur Umsetzung des § 3 Abs. 4 AsylbLG – BuT- Leistungen für Familienangehörige von § 1a AsylbLG- Leistungsberechtigten

Zum 01.03.2015 trat ein Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft.

Demnach können Kinder nur noch eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, wenn ihnen tatsächlich ein aktives Handeln bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a AsylbLG nachgewiesen werden kann. Da dies regelmäßig nicht der Fall sein dürfte, bekommen ab sofort Kinder, denen der Tatbestand des § 1a AsylbLG nicht angelastet werden kann, deren Eltern aber Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend der §§ 34 ff SGB XII bewilligt.

Um eine Doppelbewilligung/ Doppelzahlung insbesondere bei andauernden Leistungen (Mittagsverpflegung, Lernförderung, etc.) zu vermeiden, sind die als bislang § 1a AsylbLG bekannten Fälle mit dem Amt für Versorgung und Migration abzustimmen.

VI. Sonderregelungen im SGBII

VI.1 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit §§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII haben mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

VI.1.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

VI.1.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt,



bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

VI.1.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).⁸⁷
- Darüber hinaus sind Leistungen bis zur Höhe des Eigenanteils nach § 5a Nr. 3 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie den Leistungsberechtigten ausschließlich zum Zweck Mittagsverpflegung als Geldleistung erbracht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung). Nach der Begründung der Alg-II/Sozialgeld-Verordnung sollen damit unter anderem Initiativen vor Ort unterstützt werden.

VII. Rückforderung von Leistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen.

Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.



Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Stand: 25.01.2021

Freigabe der Fassung vom 09.11.2020 als Grundversion:

Ziegert
Amtsleiterin Versorgungsamt